

Müssen freie Träger politischer Bildung auf dem Boden des Grundgesetzes stehen?

Scherb, Armin

Veröffentlichungsversion / Published Version

Rezension / review

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Scherb, A. (2023). Müssen freie Träger politischer Bildung auf dem Boden des Grundgesetzes stehen? [Rezension des Buches *Extremismusprävention als polizeiliche Ordnung: zur Politik der Demokratiebildung*, von J. Bürgin]. *Politisches Lernen*, 41(1-2), 70-71. <https://doi.org/10.3224/pl.v41i1-2.17>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Müssen freie Träger politischer Bildung auf dem Boden des Grundgesetzes stehen?

Julika Bürgin (2021): Extremismusprävention als polizeiliche Ordnung. Zur Politik der Demokratiebildung

Weinheim und Basel: Beltz Juventa; ISBN 978-3-7799-6580-0 (Print) / ISBN 978-3-7799-6581-7 E-Book (PDF), 168 Seiten, 17,95 Euro (Printversion)



Rezensionsskizze zur Hauptthese der Publikation

Das Hauptanliegen der Publikation wird markiert durch eine dezidierte Kritik an der offiziellen „Politik der Demokratiebildung“. Die Autorin verurteilt die Praxis, dass Verfassungskonformität bezogen auf die freiheitliche demokratische Grundordnung als

Kriterium für die Förderwürdigkeit von freien Trägern politischer Bildung herangezogen wird. (S. 52 ff.)

Zunächst ist prima facie einsehbar, dass jedwede Einflussnahme auf Initiativen zur Demokratiebildung dem Wesen der Demokratiebildung widersprechen muss. Doch das Problem ist weit komplexer als dies in der Publikation von Bürgin verhandelt wird. Der problematischste Anker der Argumentation von Bürgin liegt darin, dass sie sich die Auffassung zu eigen macht, dass die wehrhafte Demokratie des Grundgesetzes „ein dichotomes Freund-Feind-Denken im Sinne der Staatslehre Carl Schmitts“ etabliert. (S. 22) Diese Sicht auf die freiheitliche demokratische Grundordnung führt die Autorin dann auch zu der Fehleinschätzung, dass ein bestimmtes Demokratiemodell (S. 17 u. 20) den kriterialen Bezugspunkt für die Beantwortung der Frage bildet, ob ein Träger politischer Bildung förderwürdig ist oder nicht. Dieses kriteriale Demokratiemodell, welches inhaltlich durch die Definition des Bundesverfassungsgerichts beschrieben wird, bildet die Grundlage für das von Bürgin plakativ verwendete „E-Konzept“ (i.e. „Extremismus“-Konzept). Wenn aber die Autorin kritisiert, dass die vom Bundesverfassungsgericht benannten Definitionsbestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ein „bestimmtes“ (S. 17 u. 20) Demokratiemodell statuieren, müsste sie zunächst einmal die einzelnen Elemente der Definition unter der Frage beurteilen, was davon mit der von ihr selbst vertretenen Auffassung von Demokratie nicht vereinbar wäre. Die Offenheit der Diskussion über derartige Fragen wird nämlich durch die Substanz der Definition selbst unter Schutz gestellt. Im sogenannten Lüth-Urteil von 1958 hat

das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass „das Grundrecht der freien Meinungsäußerung [...] als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (ist).“ (BVerfGE 7, S. 204 ff.) Deshalb wäre es nicht mit den Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu vereinbaren, wenn eine kritische Diskussion über eben diese Ordnung ausgeschlossen würde. Wer wollte an dieser Stelle behaupten, dass dieser Schutz eine unzulässige Form von Freiheitsbeschränkung darstellt.

Dolf Sternberger hatte in den Gründungsjahren der Republik den Begriff *Verfassungspatriotismus* geprägt und dabei darauf hingewiesen, dass es sich beim Grundgesetz um eine „lebende“ Verfassung handelt, die jenseits der Festlegungen des Artikel 79 (3) genügend Spielraum für historisch-politische Reformen gibt, die dem Grundsatz „Res publica semper reformanda“ Rechnung tragen kann. Insofern ist es unzulässig, wenn Bürgin permanent (S. 17, 20, 40 f. v. a. S. 113 ff.) den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne eines affirmativen Status-Quo-Konzepts verwendet, das eine „Stillstellung des Politischen“ (S. 22 f.) nach sich zöge.

Unbestritten bleibt dabei dennoch die verfassungspolitische Problematik, dass Festlegungen wie die des Artikel 79 (3) GG eine Grenzsituation freiheitlicher Demokratie darstellen. Ein Beobachter der Verfassungsdiskussionen nach 1945 hat mit Bezug auf dieses Paradoxon des Demokratieschutzes daher festgestellt, dass die Entscheidung für die Streitbare Demokratie den Charakter eines „selbstquälereischen Gedankens [hat], mit dem man bloß ungewisse Risiken auf sich nimmt, um das andere gewisse Risiko zu vermeiden.“ (Jahrreis 1950, S. 89) Um dieses Paradoxon in der Praxis zumindest zu entschärfen, ist der verfassungshistorische Wille deshalb zutreffend wie folgt zu beschreiben: Demokratische Streitbarkeit ist sowohl von der Subjekt- als auch von der Objektseite her *nicht Staatsschutz* sondern *Demokratieschutz*. Sie ist zuerst Streitbarkeit *für* die obersten Grundsätze einer demokratischen Ordnung und sie ist in erster Linie Streitbarkeit *durch* den demokratischen Souverän. (Scherb, 1987, S. 262) Also sieht das Konzept der Streitbaren Demokratie bei der Verteilung der Demokratieschutzaufgaben zuerst die Zivilgesellschaft in der Pflicht. (Scherb 2003, S. 82 ff.) Insofern ist die Sichtweise der Autorin zumindest unterkomplex, wenn sie schreibt: „Das Subjekt der ‚wehrhaften‘ Demokratie ist der Staat.“ (S. 125)

Zugleich liegt die rote Linie für die Streitbare Demokratie in der Beschränkung auf den Schutz der obersten Grundsätze. Eine Aktualisierung außerhalb dieser unmittelbaren Verfassungsschutzfunktion verursacht ernsthafte Legitimitätsprobleme. Ein Negativbeispiel ist das Bundesentschädigungsgesetz aus den 1950er Jahren, mit

dem Verfolgte des Naziregimes für erfahrenes Leid entschädigt werden sollten. Von Entschädigungsleistungen ausgeschlossen waren Mitglieder der Kommunistischen Partei, denen eine mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbare politische Haltung unterstellt wurde. (Scherb 2022, S. 235) Auch im Zusammenhang mit den Studentenunruhen der Nachachtundsechziger Jahre wurde die Kurzformel „fdGO“ als Kampfbegriff oft pauschal gegen links-kritische Positionen instrumentalisiert und half dabei, 1972 den sogenannten „Radikalenerlass“ als Surrogat für ein politisch nicht gewolltes DKP-Verbot zu etablieren. (Jasper 1978, S. 725 ff.) Aber diese Instrumentalisierungen sind nicht das immanente Problem der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wie die Autorin glauben machen will. (S. 18 ff.) Eine komplexe Problemanalyse verlangt deshalb die Anerkennung der Ambivalenz des Konzepts der Streitbaren Demokratie. Dabei muss sicherlich kritisch hinterfragt werden, wenn Initiativen zur Demokratieförderung von Trägern freier Bildungseinrichtungen unter Verfassungsschutzbedingungen behandelt werden.

An dieser Stelle tut ein historischer Exkurs not: Die Verfassungsdiskussionen der Nachkriegszeit ziehen hier Konsequenzen aus der formal-legalen Zerstörung der Demokratie durch das Ermächtigungsgesetz von 1933. Das in der Politikwissenschaft vertretene Narrativ von der Legalitätstaktik der Nazis ist entgegen der Auffassung von Bürgin (S. 127) sehr wohl berechtigt. So hatte Joseph Goebbels nach der Machtergreifung nur noch einen zynischen Kommentar für die liberale Demokratie der Weimarer Republik übrig:

„Das wird immer einer der besten Witze der Demokratie bleiben, dass sie ihren Todfeinden die Mittel selbst stellte, durch die sie vernichtet wurde. Die verfolgten Führer der NSDAP traten als Abgeordnete in den Genuss der Immunität, der Diäten und der Freifahrkarte. Damit waren sie vor dem Angriff der Polizei gesichert und durften sich mehr zu sagen erlauben als gewöhnliche Staatsbürger, und ließen sich außerdem die Kosten ihrer Tätigkeit vom Feinde bezahlen.“ (Goebbels, zit. Scherb 2012, S. 181)

Carlo Schmid, einer der geistigen Väter und dezidiertesten Befürworter der Streitbaren Demokratie hat vor der Vorläufigen Volksvertretung von Württemberg-Baden auf Goebbels Zynismus reagiert und die in der Verfassungsgebung von nach 1945 weithin feststellbare Stimmung wie folgt formuliert:

„Sie haben gesehen, wie die Feinde der Demokratie gerade mit den Mitteln, die ihnen die Demokratie zur Verfügung stellte, diese umbringen konnten und umgebracht haben. Wir wollen, dass sich dies nicht noch einmal wiederholt. Wir wollen uns nicht wieder dadurch lächer-

lich machen, dass wir uns von Leuten, die kein anderes Ziel hatten, als die Freiheit auszulöschen, grinsend vorhalten lassen: ‚Wenn ihr uns daran hindert, dann verstoßt ihr gegen das Prinzip der Freiheit‘.“ (Schmid, zit. Scherb 1987, S. 39)

Demnach ist einer freiheitlichen Demokratie auch nicht zuzumuten, dass ihre Repräsentanten Initiativen *aktiv finanziell* unterstützen, die ein ungeklärtes Verhältnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung haben.

Nun lehnt die Autorin es allerdings pauschal und kategorisch ab, wenn Einrichtungen zur politischen Bildung in freier Trägerschaft die Förderung versagt wird, weil sie zumindest unter Verdacht stehen, ein kritisches Verhältnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu unterhalten. Sie kritisiert eine „wehrhafte Pädagogik“ (S. 151) und beklagt die Beeinträchtigung des kontroversen demokratischen Diskurses.

Dagegen gilt: Selbstverständlich müssen Bildungsinstitutionen den offenen Diskurs zulassen dürfen. Das in der Politikdidaktik bekannte genetische Prinzip fordert als Grundlage für eine kritische Rekonstruktion der geltenden Prinzipien der Demokratie diese Offenheit, die auch keineswegs ein Denkverbot für extremistische Positionen aufzurichten darf. Aber es macht schon einen Unterschied, wenn eine Bildungsinstitution nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stünde und dann von dieser Ordnung noch finanziert würde. Interessant wäre es, von der Autorin zu erfahren, wie sie sich in der aktuellen Kontroverse über die Frage der Förderwürdigkeit der Desiderius-Erasmus-Stiftung positioniert. *Honi soit qui mal y pense!*

Literatur

- Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 7 (1958) (BVerfGE 7), S. 204 ff.
- Jahrreis, Hermann (1950): Demokratie. Selbstbewusstsein – Selbstgefährdung – Selbstschutz. in: Festschrift für Richard Thoma, Tübingen, S. 71–90
- Jasper, Gottard (1978): Die Krise der streitbaren Demokratie, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1978, S. 725–730
- Scherb, Armin (1987): Präventiver Demokratieschutz als Problem der Verfassungsgebung nach 1945, Frankfurt/M.
- Scherb, Armin (2003): Streitbare Demokratie und politische Bildung, Hamburg
- Scherb, Armin (2012): Streitbare Demokratie: Historische Genese-normative Bedeutung-Praxis, in: GWP 2-2012, S. 179–189
- Scherb, Armin (2022): Politische Bildung, Demokratie-Lernen und Extremismusprävention, in: GWP 2/2022, S. 232–240

Armin Scherb, Erlangen